Das Abwassersatzungsrecht der Schwammstadt
25. Göttinger Abwassertage

WEISSLEDER.EWER
Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Marcus Arndt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel

Gliederung

A. Einleitung
- Begriff „Schwammstadt“
- Abwasserbezogenes Satzungsrecht

B. Bewirkung von Rückhaltung und Versickerung durch Satzungsrecht
I. Rückhaltung und Versickerung in der Abwassersatzung

Rückhaltung und Versickerung in der Abwassersatzung

1. Allgemeines zur Bewirkung von Rückhaltung und Versickerung auf privaten Grundstücken
   - Einleitungserlaubnis als Möglichkeit zur Bewirkung von Rückhaltung und Versickerung auf privaten Grundstücken
     - Anspruch des Bürgers auf Erteilung einer Einleitungserlaubnis

§ 18 GO-SH

Öffentliche Einrichtungen

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Sie sind verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben.

(2) …

§ 30 NKomVG

Benutzung öffentlicher Einrichtungen

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(2) …

§ 18 GO-SH

Öffentliche Einrichtungen

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Sie sind verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben.

(2) …

§ 30 NKomVG

Benutzung öffentlicher Einrichtungen

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(2) …

Rückhaltung und Versickerung in der Abwassersatzung

1. Allgemeines zur Bewirkung von Rückhaltung und Versickerung auf privaten Grundstücken
   - Einleitungserlaubnis als Möglichkeit zur Bewirkung von Rückhaltung und Versickerung auf privaten Grundstücken
     - Anspruch des Bürgers auf Erteilung einer Einleitungserlaubnis
       - Grenzen/Bedingungen des Anspruchs?

§ 18 GO-SH

Öffentliche Einrichtungen

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Sie sind verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben.

(2) …

§ 30 NKomVG

Benutzung öffentlicher Einrichtungen

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(2) …

Rückhaltung und Versickerung in der Abwassersatzung

1. Einleitungserlaubnis zur Bewirkung von Rückhaltung und Versickerung auf privaten Grundstücken
   - Einleitungserlaubnis als Möglichkeit zur Bewirkung von Rückhaltung und Versickerung auf privaten Grundstücken

Im Rahmen der bestehenden Vorschriften

   - Anspruch des Bürgers auf Erteilung einer Einleitungserlaubnis
   - Verpflichtung zum Anschluss und zur Einleitung im Rahmen der bestehenden Vorschriften (Anschluss- und Benutzungszwang)
   - Verfahren: Erteilung der Einleitungserlaubnis auf Antrag oder Anordnung zur Einleitung (Anschluss- und Benutzungszwang)

2. Schaffung von Maßgaben für die Einleitung in der Abwassersatzung
   - Inhalt möglicher Regelungen
     - Begrenzung Einleitmengen pro Sekunde für jedes Grundstück?
     - Begrenzung der Flächen, von denen aus eingeleitet werden darf (Anteil der Grundstücksfläche i.V.m. Flächengewichtungen)
     - Konkrete Satzungsregelung

§ 6 a
Höchsteinleitungen für Niederschlagswasser

(1) Die Gemeinde kann in der Einleitungserlaubnis die für ein Grundstück geltenden Einleitmengen begrenzen.

(2) In den Fällen des Absatz 1 darf die gewichtete bebaute oder befestigte Fläche des Grundstücks, von der aus Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt, einen für jedes Grundstück zu bestimmenden Anteil der Grundstücksfläche nicht überschreiten.

(3) Der Anteil der Grundstücksfläche beträgt abhängig von der Lage des Grundstücks

a) im Gebiet A: X1 % der Gesamtfläche des Grundstücks
b) im Gebiet B: X2 % der Gesamtfläche des Grundstücks
[…]

Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten ergibt sich aus Anlage 1.

(4) Die bebauten und die befestigten Flächen eines Grundstücks, von denen Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt, sind wie folgt zu gewichten:

a) An Rigolen angeschlossene Grundstücksflächen sind, sofern das Niederschlagswasser über die Rigolen nicht vollständig versickert wird, mit dem Faktor Y1 zu multiplizieren.

b) Grundstücksflächen mit begrünten Dächern sind mit dem Faktor Y2 zu multiplizieren.

c) Grundstücksflächen mit Rasengittersteinen sind mit dem Faktor Y3 zu multiplizieren.

d) Grundstücksflächen, die Regenrückhalteeinrichtung angeschlossen sind, sind mit einem im Einzelfall ausgehend von den technischen Daten der Regenrückhalteeinrichtung und nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmenden Faktor zwischen Null und 1 zu multiplizieren.

[…]

e) Alle übrigen bebauten und befestigte Flächen, sind mit dem Faktor 1 zu multiplizieren.

Rückhaltung und Versickerung in der Abwassersatzung

1. Einleitungserlaubnis zur Bewirkung von Rückhaltung und Versickerung auf privaten Grundstücken
   - Einleitungserlaubnis als Möglichkeit zur Bewirkung von Rückhaltung und Versickerung auf privaten Grundstücken

Im Rahmen der bestehenden Vorschriften

   - Anspruch des Bürgers auf Erteilung einer Einleitungserlaubnis
   - Verpflichtung zum Anschluss und zur Einleitung im Rahmen der bestehenden Vorschriften (Anschluss- und Benutzungszwang)
   - Verfahren: Erteilung der Einleitungserlaubnis auf Antrag oder Anordnung zur Einleitung (Anschluss- oder zur Benutzung)

2. Schaffung von Maßgaben für die Einleitung in der Abwassersatzung
   - Inhalt möglicher Regelungen
     - Begrenzung Einleitmengen pro Sekunde für jedes Grundstück?
     - Begrenzung der Flächen, von denen aus eingeleitet werden darf (Anteil der Grundstücksfläche i.V.m. Flächengewichtungen
     - Konkrete Satzungsregelung
   - Realisierung der Regelungen nur für Neuanschlüsse?
     - Unzulässige Ungleichbehandlung gegenüber Altanschlussnehmern, Art. 3 Abs. 1 GG?
   - Realisierung der Regelungen auch für Altanschlüsse?

Gliederung

A. Einleitung
- Begriff „Schwammstadt“
- Abwasserbezogenes Satzungsrecht

B. Bewirkung von Rückhaltung und Versickerung durch Satzungsrecht
I. Rückhaltung und Versickerung in der Abwassersatzung
II. Rückhaltung und Versickerung in der Abgabensatzung

Rückhaltung und Versickerung in der Abgabensatzung

Anpassung der Maßstabsregelung für Niederschlagswasser in der Abgabensatzung:

§ X
Gebührenmaßstab

Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Je 1 qm ist eine Berechnungseinheit.

§ X
Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt X Euro pro Quadratmeter.

Rückhaltung und Versickerung in der Abgabensatzung

Anpassung der Maßstabsregelung für Niederschlagswasser in der Abgabensatzung:

§ X
Gebührenmaßstab

Niederschlagswassergebühr wird nach der gewichteten überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Je 1 qm ist eine Berechnungseinheit. Die Gewichtung erfolgt in entsprechender Anwendung von § 6a Abs. 4 der Abwassersatzung.

§ X
Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt X Euro pro Quadratmeter gewichteter Fläche.

Gliederung

A. Einleitung
- Begriff „Schwammstadt“
- Abwasserbezogenes Satzungsrecht

B. Bewirkung von Rückhaltung und Versickerung durch Satzungsrecht
I. Rückhaltung und Versickerung in der Abwassersatzung
II. Rückhaltung und Versickerung in der Abgabensatzung

C. Zurechnung von Anlagen und Grundstücken zu einer öffentlichen Einrichtung
- Abgrenzung Gewässer/öffentliche Einrichtung
- Abgrenzung öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser“ zu anderen öffentlichen Einrichtungen
- Folgen der Abgrenzung

Das Abwassersatzungsrecht der Schwammstadt
25. Göttinger Abwassertage

WEISSLEDER.EWER
Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Marcus Arndt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel